

---

**AGRARGESCHICHTE**

Ernst Langthaler <b>Einleitung</b>	84
Rita Garstener, Sophie Kicking, Ernst Langthaler und Ulrich Schwarz <b>Landwirtschaftsstile in Niederösterreich zwischen 1940er und 1980er Jahren – Ein Forschungsprojekt</b>	86
Rita Garstener <b>Der kurze und der lange Weg in die Moderne</b> Zwei autobiografische Fallstudien ehemaliger Landarbeiter/-innen	100
Gerhard Siegl <b>Der „größte Kriminalfall seit 1945“ oder legitime Sicherung der „alten Rechte“?</b> Eine historische Betrachtung der Tiroler Agrargemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten „Gemeindegutsagrargemeinschaften“	110
Elisabeth Schaschl <b>Ein landwirtschaftliches Arbeitsjahr auf einem Kärntner Bergbauernhof</b> Ein Vergleich der Situation um 1840 mit der Gegenwart	122
Karlheinz Erb und Simone Gingrich <b>Die Industrialisierung der Landschaft</b> Der österreichische Kohlenstoffhaushalt in Gesellschaft und Natur 1830–2000	134
Reinhard Farkas <b>Von der Agrargesellschaft zur Moderne. Diagnosen, Kritik und Perspektiven Peter Roseggers</b>	146
Wilfried Gilbert Göttlicher <b>Ländliche Lebenswelt und Modernisierung in österreichischen Erstlesebüchern der Jahre 1948–1964</b>	162
<b>Mitgliederservice</b>	180
<b>Nachrichten aus dem Institut</b>	180

## Der „größte Kriminalfall seit 1945“ oder legitime Sicherung der „alten Rechte“?

Eine historische Betrachtung der Tiroler Agrargemeinschaften unter besonderer Berücksichtigung der sogenannten „Gemeindegutsagrargemeinschaften“

### Einleitung

Im Jahr 2010 gibt es in Tirol zwischen 1800 und 2000 Agrargemeinschaften mit etwa 30.000 bis 40.000 Mitgliedern. Es sind dies wirtschaftliche Vereinigungen einer „auf alter Übung“ beruhenden bestimmten Anzahl nutzungsberechtigter Mitglieder, die hauptsächlich Almen, Wälder und Weiden bewirtschaften. 932 Agrargemeinschaften wurden ab 1909 reguliert, d. h. sie wurden mit Satzungen versehen, ins Grundbuch eingetragen und in Körperschaften öffentlichen Rechts umgewandelt. Die andere Hälfte blieb unreguliert. Unter den regulierten gibt es 399 Agrargemeinschaften, die das Eigentum am Gemeindegut oder an Teilen davon erhalten haben.<sup>1</sup> Diese sogenannten Gemeindegutsagrargemeinschaften entstanden in den Jahren von ca. 1950 bis 1982<sup>2</sup> und wurden als „neue“ Agrargemeinschaften bezeichnet. Der Vorgang der Eigentumsübertragung im Zuge der Regulierungsverfahren hat in wenigen Jahren die Eigentümerstruktur eines wesentlichen Teiles des Landes (ca. 17 Prozent der Landesfläche) verändert, indem an Stelle der Gemeinden die „neuen“ Agrargemeinschaften Eigentümer am Gemeindegut wurden. Diese spezielle Form der Agrargemeinschaften betraf zwar nur etwa 20 Prozent aller Tiroler Agrargemeinschaften, diese Minderheit stand jedoch seit ihrer Gründung und besonders seit dem Jahr 2005 unter zunehmendem gesellschaftspolitischen und juristischen Druck. Ohne auf die jüngsten Auseinandersetzungen eingehen zu wollen, ergeben sich aus diesem aktuellen Anlass heraus mehrere interessante Forschungsfragen: Wie haben sich die Tiroler Agrargemeinschaften historisch entwickelt? Wie und unter welchen Umständen ist es zur Eigentumsübertragung von Gemeindegut an die Agrargemeinschaften gekommen? Dieser Beitrag ist der Versuch, den genannten Fragestellungen näher zu kommen.

### Entstehungsgeschichte der Agrargemeinschaften bis ins 19. Jahrhundert

Die gemeinschaftliche Nutzung von gewissen Teilen der land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Fläche hat in Tirol eine lange Tradition und reicht zumindest bis ins frühe Mittelalter zurück. Die verschiedenen Volksgruppen besiedelten das Land zum einen in größeren Einzelhöfen und zum anderen in dicht aneinander gedrängten Nachbarschaften. Zu diesen Siedlungseinheiten gehörten Liegenschaften, die zur Bebauung mit Feldfrüchten dienten. Der

Gerhard Siegl, Mag. phil., wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Geschichtswissenschaften und Europäische Ethnologie an der Universität Innsbruck, Mitarbeit am Interreg IV Projekt Kultur.Land.(Wirt)schaft – Strategien für die Kulturlandschaft der Zukunft; Forschungsschwerpunkte: Agrargeschichte, Geschichte der Kulturlandschaft.

Die ungekürzte Fassung dieses Beitrages findet sich im Jahrbuch für Geschichte des ländlichen Raumes (JGLR) 2009.

<sup>1</sup> Diese Zahlen stammen aus einer von der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol durchgeführten Umfrage im Jahr 2007 und wurden 2008 publiziert in: *Tiroler Bauernbund (Hg.): Information. Sonderausgabe Agrargemeinschaften. Die Zeitung für Funktionäre und Mitarbeiter des Tiroler Bauernbundes*. Innsbruck, Ausgabe 1/08, sowie aus *Josef Guggenberger: Aktuelle Gedanken zu Gemeinde- und Agrargemeinschaften*. In: *Merkblatt für die Gemeinden Tirols 77* (Juli 2004), S. 3.

<sup>2</sup> Eigentumsübertragungen am Gemeindegut gab es vereinzelt auch vor und nach diesem Zeitraum.

Ertrag dieser Felder oder Dorffluren gehörte den einzelnen Bewirtschaftern (abzüglich der später hinzukommenden grundherrlichen Abgaben). Um niemanden zu benachteiligen, wurde die Flur in größere Flächeneinheiten (sogenannte Gewanne, Gestöße oder Riede) unterteilt, in denen jedes Gemeinschaftsmitglied einen Streifen zur Bebauung erhielt. Diese Streifen (Felder) wurden individuell genutzt, sie waren Kernbestandteil der Wirtschaftseinheiten (Höfe). Darüber hinaus wurden seit Beginn der Besiedlung die Randzonen der Wirtschaftseinheiten (Weiden, Wald, Almen) als Allmende bzw. Gemein<sup>3</sup> angelegt und von gemeindeähnlichen Korporationen gemeinschaftlich bewirtschaftet. Beide Kategorien von Land, sowohl das gemeinschaftlich als auch das individuell genutzte, standen nicht im Eigentum der Bewirtschafter, sondern gehörten weltlichen und geistlichen Grundherren (z. B. Landesfürst, Klöster). So beanspruchten beispielsweise die Tiroler Landesfürsten seit dem 13. Jahrhundert das Eigentum am „Allmendwald“ für sich.<sup>4</sup> In seiner rechtshistorischen Studie zum „Almendregal“ führte Hermann Wopfner aus, dass das Eigentumsrecht des Landesfürsten durch „nicht nach Belieben“ aufhebbare Nutzungsrechte der „Almendgenossen“ eingeschränkt war. Der Landesfürst verfügte jedoch über das „Obereigentum“ an der Gemein, Nutzungsrechte an Wald und Weide verlieh er über den Weg der Erbpacht. Das bäuerliche Recht zur Nutzung der Gemein bezeichnete Wopfner als Recht an fremder Sache, die „Almendgenossen“ hatten über die Deckung des Haus- und Gutsbedarfs hinaus keine Rechtsansprüche. Auch wenn das „Obereigentum“ des Landesfürsten, vor allem nach dem Niedergang des Bergbaues und wegen des günstigen Erbrechts in Tirol kaum noch spürbar gewesen war, und der Kreis der Nutzungsberechtigten sich auf Grund der jahrhundertelangen Nutzung im 19. Jahrhundert quasi als Eigentümer gefühlt haben mag, so wurden die Nutzungsrechte der Untertanen vom Landesfürsten dennoch nur als „Gnadenholzbezüge“ aufgefasst.<sup>5</sup> Immer wieder machte er deutlich, dass er alles Land als sein Eigentum betrachtete und das Substanzrecht an der Gemein bei ihm lag, indem er sich beispielsweise vorbehalt, den Verkauf von Produkten aus der Gemein zu verbieten.<sup>6</sup> Aus den vielen Belegstellen sei hier exemplarisch die landesfürstliche Holz- und Waldordnung aus dem Jahr 1685 erwähnt: „So seynd alle Wäld, Hölzer, Wässer und Bäch kaine ausgeschlossen, im Oberrn: und Untern Yhn: und Wipphthal, sambt den Zuethälern, auch allen andern Orthen, dahero man sich deß Brenn: Baw-Holtz und Kohls, zu Unserer Hoffhaltung und dem Pfannhauß-Ambt, auch denen Perck: und Schmeltz-Wercken bedienen, und dasselbig bringen mag, als regierender Herre und Landts-Fürstens, von Landts-Fürstlicher Obrigkeit und Macht, Unser aigen [...]“<sup>7</sup> Davon ausgenommen waren nur die „den Gotts-Häuser, Stätten, Gerichten, Schössern, und sonst sondern Personen auß Gnaden“ zugeteilten Wälder, sofern ein Besitztitel vorhanden war.

Die Gemein war anfangs groß genug, um daraus Bauernstellen zu roden, wenn neue benötigt wurden. Allerdings war bis zum 14. Jahrhundert der Besiedlungsprozess des Landes im Wesentlichen abgeschlossen. Wenngleich die Bevölkerungszahlen nunmehr moderater stiegen als zuvor, war es nicht mehr in jedem Fall möglich, neue Bauernstellen aus

<sup>3</sup> Die Begriffe „Allmende“ und „Gemein“ sind nahezu deckungsgleich, üblicherweise wird die Allmende mit den Alemannen und damit mit dem Vorarlberger und Westtiroler Raum in Verbindung gebracht, während die Gemein als bajuwarischer Begriff bezeichnet wird. Anstelle des Begriffes „Allmende“ wird für die weiteren Ausführungen der in Tirol erstmals im 11. Jahrhundert gebrauchte und seither üblich gewordene Begriff „Gemein“ verwendet.

<sup>4</sup> *Fritz Steinegger: Geschichte der Staatswaldungen in Tirol*. Tiroler Landesarchiv (TLA) 1980. Unveröffentlichtes Manuskript. Fundort: TLA, Rep. 156/1.

<sup>5</sup> *Stephan Falser: Wald und Weide im Tirolischen Grundbuche*. Innsbruck 1896, S. 26-27; *Hermann Wopfner: Bergbauernbuch. Von Arbeit und Leben des Tiroler Bergbauern*. 3. Band: Wirtschaftliches Leben. Innsbruck 1997, S. 549.

<sup>6</sup> Ausführlich zur mittelalterlichen Landnutzung und Besitzstruktur siehe *Hermann Wopfner: Das Almendregal des Tiroler Landesfürsten*. Innsbruck 1906, hier besonders S. 31 und S. 36.

<sup>7</sup> *St. Behlen (Hg.): Kaiserl. Landts-Fürstliche Holz- und Waldordnung im Ober- und untern Yhn: auch Wipphthal vom 12. Mai 1685*. Frankfurt am Main 1845, S. 2.

der Gemain zu roden. Der Boden wurde knapp, und die offene, weitgehend unregelmäßige Nutzung der Gemain musste aufgegeben und auf den Haus- und Gutsbedarf eingeschränkt werden<sup>8</sup>, dessen Umfang an der Größe des Gutes bemessen wurde.<sup>9</sup> Neue Siedler konnten nur mehr unter Zustimmung des Grundherren als Obereigentümer von Grund und Boden sowie der ortsansässigen Gemeinschaft eine Hofstelle erbauen. Wegen beginnender Grundstreitigkeiten setzte ein Abgrenzungsprozess ein, der in einen nach außen geschlossenen Benützerkreis der Gemain mündete, die nur mehr den Mitgliedern der jeweiligen Gemeinde zur Verfügung stehen sollte. Restriktionen bei der Verteilung der Gemain gab es bereits im 14. Jahrhundert, es konnte aber je nach lokalen Gegebenheiten auch bis ins späte 17. Jahrhundert dauern, ehe der Boden so knapp wurde, dass die Gemeinde (bzw. die Grundherrschaft) die ungehinderte Neusiedlung und die Nutzungsfreiheit der Gemain stark einschränkte.

Je nach Region gab es unterschiedliche Strategien, um der Verknappung der Bodenressourcen bzw. der Nutzungseinschränkung an der Gemain zu begegnen. Im Gericht Telfs (Hörtenberg) mussten Neusiedler beispielsweise ein sogenanntes „Einkaufsgeld“ erlegen, wenn sie sich im Gerichtsgebiet ansässig machen wollten. Den ärmsten Bevölkerungsteilen war somit die Ansiedlung in fremden Gemeinden überhaupt nicht möglich.<sup>10</sup> In den Gemeinden entstand unter Ausschluss von Ortsfremden ein Kreis von Nutzungsberechtigten, der die Gemain auf Basis der „alten Übung“ nutzte. Dass die Nutzung der Gemain allerdings ein Realrecht für alle Einwohner einer Gemeinde war, kann bezweifelt werden, denn die Gemeinderegulierung von 1819 erklärte: „[D]ie bloße Einwohnerschaft bringt die Eigenschaft eines Gemeindegliedes nicht hervor“.<sup>11</sup> Sölleute und Kleinhäusler beispielsweise waren zwar Inhaber von landwirtschaftlichen Kleinbetrieben, galten aber nicht als Bauern und hatten nur beschränkte Rechte in ihrer Gemeinde und auch an der Gemainnutzung. Die Anteilsberechtigung an der Gemain war aber auch nicht ausschließlich auf die Bauerneigenschaft beschränkt, sondern galt ebenso für Sägewerke, Mühlen oder Gasthäuser. Neben der Deckung des Haus- und Gutsbedarfs der nutzungsberechtigten Gemeindeglieder diente die Gemain auch zur Deckung der Gemeindeausgaben z. B. für die Armenfürsorge, Wasser- und Wegebauten, Schulhaus- oder Kirchenbau. Jedenfalls stand die Gemain aber den „Gemeindegliedern“ zur Verfügung, also den bäuerlichen Grund- und Hausbesitzern, den Pächtern und Gewerbetreibenden.<sup>12</sup> Dieser Personenkreis hatte die Gemeindelasten zu tragen, folglich war er auch am Gemeindegut nutzungsberechtigt. Wer als Ortsfremder oder als aus unterbäuerlichen Schichten Stammender einen Nutzungsanteil an der Gemain erlangen wollte, war auf das Wohlwollen der alteingesessenen Nutzungsberechtigten angewiesen.

Der größte Teil der Gemain bestand aus Wald, der zur Gewinnung von Bau-, Brenn- und Zaunholz, von Streumaterial und Viehfutter (Waldweide) herangezogen wurde. Die Waldeigentumspurifikation im Jahr 1847 brachte eine groß angelegte Eigentumsübertragung an den im Staatsbesitz stehenden Wäldern. Zur Ablösung der Holzbezugsrechte und sonstiger Rechte (z. B. Waldweide) wurden 206.000 ha Wald aus den landesfürstlichen (ärarischen) Wäldern abgegeben. Die abgelösten Wälder waren derart mit Nutzungsrech-

<sup>8</sup> Der Haus- und Gutsbedarf war hinsichtlich der Weide- und Streurechte von der Viehzahl, hinsichtlich des Holzbezugs vom ortsüblichen Bedarf einer Familie bzw. der Erhaltung der Gebäude abhängig und wurde im Tiroler Teilungs- und Regulierungslandesgesetz vom 19.6.1909, Landesgesetzblatt (LGBI) für Tirol Nr. 61/1909 § 71 festgelegt auf: Weide, Streubezug, Grasschnitt, Bezug von Schilf und Rinde, Nutzholz, Brennholz, Torf und Plaggen (Plaggendüngung = Düngung von Ackerland durch Aufbringen der aus der Gemain entnommenen humus- und nährstoffreichen Pflanzendecke).

<sup>9</sup> Werner Köfler: Die Tiroler Gemeinde im Wandel der Zeiten. Innsbruck o.J. (1972), S. 2.

<sup>10</sup> Georg Jäger: Die neuzeitlichen Einkaufsordnungen in Nordtirol an Beispielen aus dem Oberinntal (mit Vergleichsbeispielen aus dem Unterinntal). In: Tiroler Heimat 63 (1999), S. 139-154.

<sup>11</sup> Provinzial-Gesetzsammlung von Tyrol und Vorarlberg für das Jahr 1819, Nr. CLXVIII „Die Regulierung der Gemeinden, und ihrer Vorstände in Tyrol und Vorarlberg betreffend“, § 1.

<sup>12</sup> Ebenda.

ten Dritter belastet, dass sie dem Landesfürsten keinen Ertrag mehr bringen konnten.<sup>13</sup> Entweder waren sie als Teilwälder dauerhaft verliehen, oder sie dienten in ihrer Eigenschaft als Gemain zur Deckung des Haus- und Gutsbedarfs der ansässigen Bewohner, wenn diese ihren Bedarf nicht anderweitig, z. B. durch Privatbesitz, decken konnten. „Verliehene Teilwäldungen“ und „belastete Staatswäldungen“ machten das Gros der Wälder aus.<sup>14</sup> Die Abtretung dieser Wälder bescherte den Landesfürsten somit keinerlei wirtschaftliche Nachteile, sondern im Gegenteil die Bereinigung eines schwelenden Eigentumskonflikts. Stephan Falser schrieb im Jahr 1896, es sei eine gewisse Verwirrung entstanden, als der Kaiser 1847 alle Wälder als Staatswälder bezeichnete. Einzelne Gerichte vertraten nämlich den Standpunkt der Bevölkerung, die vom landesfürstlichen Eigentum „seit Menschengedenken nichts bemerkte und wusste“ und die Wälder als Privateigentum der Nutzer betrachtete. Sogar die Hofkammer vertrat 1838 die Meinung, „daß hinsichtlich der Heim-, Theil- oder Verleihwälder im Pusterthal eine gesetzliche Vermuthung der Art, daß dieselben landesfürstliches Eigentum seien, nicht bestehe, indem eine solche Vermuthung in der Pusterthaler Waldordnung nicht enthalten sei.“<sup>15</sup> Dennoch betrachtete sich der Staat, wie er es seit Jahrhunderten auf Basis des „Almendregals“ tat, als Eigentümer aller Wälder und leitete daraus das Recht ab, dieses Eigentum formell zu übertragen. Die Überlassung erfolgte aber nicht direkt an die Nutzungsberechtigten, sondern gemäß Hofdekret aus dem Jahr 1847 an die Gemeinden.<sup>16</sup> Somit gelangten auch die Teilwälder ins Eigentum der Gemeinden, obwohl die Teilwald„besitzer“ das ausschließliche Nutzungsrecht hatten. Die österreichische Gesetzgebung wollte bei den Agrar- und Gemeindegesetzen des 19. Jahrhunderts die politischen Gemeinden und nicht einzelne Nutznießer oder Personengruppen ins Eigentum des Gemeindeguts gesetzt wissen. Stephan Falser bemerkte im Jahr 1932 zur Waldeigentumspurifikation, „daß die kais. Entschliebung vom Jahre 1847 die Gemeinde nicht als die Gesamtheit der nach alter Uebung und Recht zum Holz- und Streubezug berechtigten Anwesen in der Gemeinde (Agrargemeinschaft), sondern als politisches Gebilde [...] nahm und ihr das Eigentum an Grund und Boden der bisher landesfürstlichen Wälder übertrug.“<sup>17</sup> Die Nutzungsrechte der Bauern waren zwar weder bei der Waldzuweisung 1847 noch im Servitutenregelungspatent 1853 oder in den Gemeindeordnungen von 1849 oder 1866 geschmälert worden und blieben daher unverändert erhalten, das Eigentum ging aber ausdrücklich vom Landesfürst an die Gemeinden über. Damit wurde die Rechtsunsicherheit bezüglich des Eigentums an den Wäldern gelöst: Nachdem es vor 1847 Eigentumsprozesse zwischen Gemeinden und Ärar wegen mehr als 203.000 ha Wald gegeben hatte,<sup>18</sup> war nun geklärt, dass sich der Landesfürst als Eigentümer betrachtete, und eine Ersitzung durch den Kreis der Nutzer nicht stattgefunden hatte. Die Nutzungsrechte löste der Landesfürst durch die Eigentumsübertragung ab. Weil die Übertragung aber an die Gemeinden erfolgte, begann ein neuerlicher Verteilungskampf, denn die Gemeinden bestanden schon 1847 nicht mehr nur aus in der Landwirtschaft Tätigen. In einem kontinuierlich anhaltenden demographischen Prozess begann der Anteil der Bauern langsam zu sinken, die Landgemeinden waren durchsetzt von unterbäuerlichen Schichten (Sölleute, Knechte, Mägde, Tagelöhner), Handwerkern, Bergbauarbeitern, Gewerbetreibenden, Dienstleistern usw., die keinen oder nur geringen Anteil an der Gemain hatten und eine Landwirtschaft entweder gar nicht oder nur im Nebenerwerb ausübten. Laut provisorischer Ge-

<sup>13</sup> Walter Schiff: Österreichs Agrarpolitik seit der Grundentlastung. Tübingen 1898, S. 52; Wopfner: Bergbauernbuch, 3. Band (wie Anm. 5). Die 206.000 ha waren ca. zwei Drittel der damals bewirtschafteten Waldfläche. Die Zahlen gelten für Tirol in der Ausdehnung vor 1918, wobei sich die Mehrzahl der Staatswälder im heutigen Bundesland Tirol befand.

<sup>14</sup> Quelle für die Beschreibung der Wälder im Stubaital um 1834: TLA. Handschrift 3922.

<sup>15</sup> Falser: Wald und Weide (wie Anm. 5), S. 21-22.

<sup>16</sup> Siehe Hofkanzlei-Decret vom 11. April 1847, Reichsgesetzblatt Nr. 1057/1847 Abs. 3.

<sup>17</sup> Falser: Wald und Weide (wie Anm. 5), S. 20.

<sup>18</sup> Schiff: Agrarpolitik (wie Anm. 13), S. 49.

meindeordnung von 1849 sollte die Nutzung der Gemain nach „alter Übung“ fortgesetzt werden, aber in jenen Gemeinden, in denen die Zahl der Nicht-Berechtigten an der Gemain erheblich war, kam es zu „heftigen Kämpfen um das Gemeindegut“.<sup>19</sup>

Das Resultat der Auseinandersetzung zwischen den Gemeindegliedern war die Verschärfung der Isolierungstendenz der Gemeinschaft der Nutzungsberechtigten, die ab Mitte des 19. Jahrhunderts in die Bildung von zahlreichen unterschiedlichen agrarischen Gemeinschaften, den sogenannten Interessenschaften oder Nachbarschaften mündete. Die Interessensgegensätze um die Nutzung der Gemain führte zur Bildung von „vielfältigen Erscheinungsformen der agrarischen Gemeinschaften“,<sup>20</sup> die das Gemeindegut nach „alter Übung“ wie gewohnt nutzten. Die Agrargemeinschaften waren in ihrer Verwaltung und der Ausübung der Nutzungen nicht einheitlich. Es gab keine festgeschriebenen Normen, die zumeist formlosen „alten“ Agrargemeinschaften konnten regional sehr unterschiedlich, „von Dorf zu Dorf verschieden“ sein. „Eine behördliche Feststellung der Rechte findet in den seltensten Fällen statt; und so spielt Herkommen, Zufall, Willkür hier die grösste Rolle.“<sup>21</sup> Das Fehlen eines verlässlichen Grundbuches steigerte die Rechtsunsicherheit zusätzlich.

Für Jahrzehnte blieb die exakte rechtliche Behandlung des Gemeindegutes und der Agrargemeinschaften im Unklaren. Im Jahr 1898 klagte Walter Schiff, dass von Seiten der österreichischen Gesetzgebung weder im Privat- noch im Öffentlichen Recht eindeutige Regelungen der Agrargemeinschaften erarbeitet wurden. Privatrechtlich wurden die Rechte der Nutzungsberechtigten an Gemeinschaftsgütern als Miteigentum definiert, das als Realrecht an den Besitz bestimmter Grundstücke geknüpft war. Dieses Miteigentum war in Tirol nicht an eine Person, sondern an eine Stammsitzliegenschaft (in den meisten Fällen einen landwirtschaftlichen Betrieb) gebunden, was in Österreich einzigartig war.<sup>22</sup> Im Bereich des öffentlichen Rechts wurde es in der provisorischen Gemeindeordnung vom 17. März 1849 verabsäumt, Normen für die öffentlich-rechtliche Benützung und Verwaltung des Gemeindegutes zu schaffen. Die Entstehung der politischen Gemeinde erfolgte insofern inkonsequent, als sie zwar die Lasten und Pflichten auf alle Gemeindeglieder verteilte, die Rechte an der Nutzung des Gemeindegutes aber entgegen der realen demographischen Lage „in alter Übung“ beim Kreis der Nutzungsberechtigten beließ. Die bevorzugte Behandlung der Besitzbauern und weniger anderer wurde als Zugeständnis im Zusammenhang mit der Revolution von 1848 betrachtet, bei der die Bauern die größten Nutznießer (Grundentlastung, sogenannte „Bauernbefreiung“) waren.<sup>23</sup> In der provisorischen Gemeindeordnung von 1849 wurde die „alte Übung“ an der Nutzung des Gemeindegutes allerdings nicht näher definiert. Die politische Gemeinde war zwar Eigentümerin und Verwalterin, die Streitfrage über die tatsächliche Art und den Umfang der Nutzung konnte aber ohne gesetzliche Richtlinien von den Gemeindeorganen allein nicht gelöst werden.

Die Anlegung des Grundbuchs in Tirol ab 1897, die sich bis in die 1920er Jahre hinzog, verfestigte den ortsüblichen Status quo, der keineswegs einheitlich war. Speziell eingerichtete Grundbuchgerichte stellten Untersuchungen über die realen Besitzverhältnisse an. Die Vielfalt der Agrargemeinschaften fand trotz der Tendenz zur Vereinheitlichung der Rechtsverhältnisse Eingang ins Grundbuch. In manchen Gemeinden wurden die nutzungsberechtigten Bauern als sogenannte Interessenschaft oder Nachbarschaft als Eigentümer eingetragen, in anderen Fällen erfolgte die Eintragung zu Gunsten einer Fraktion, einer Katastralgemeinde oder der Stammsitzliegenschaften. Bei den Regulierungsverfahren des

20. Jahrhunderts gab es daher zuerst immer das Problem der Feststellung, welche Form der Agrargemeinschaft vorlag bzw. ob und wie viele Personen nutzungsberechtigt waren, weil dies aus dem Grundbuch nicht immer ersichtlich war. In manchen Grundbuchehebungsprotokollen wurden die Nachbarschaften ausdrücklich als „agrarisches Gemeinschaften“ angegeben,<sup>24</sup> was aber nur in Gemeinden möglich war, in denen das Eigentumsrecht von Nachbarschaften bzw. Interessenschaften mit Urkunden eindeutig belegt werden konnte. Die Agrarbehörde vermerkte im Jahr 1910, „dass bei der Grundbuchslegung in Tirol für die Eintragung agrarischer Gemeinschaften vielfach, und besonders auffällig im Unterinntale, eine Form gewählt wurde, die dem Wesen einer agrarischen Gemeinschaft keineswegs entspricht und das realrechtliche Band zwischen dem gemeinschaftlichen Gute und den einzelnen anteilberechtigten Liegenschaften völlig ausser Acht lässt“.<sup>25</sup> Im Jahr 1915 sollten Vorerhebungen für ein Verzeichnis der Agrargemeinschaften erfolgen, was sich aber als unmöglich herausstellte und mit dem Hinweis beendet wurde, dass „die Eintragungen in den Grundbüchern bezüglich der Agrargemeinschaften vielfach nicht richtig sind und in zahlreichen Fällen nicht mit den tatsächlichen Verhältnissen übereinstimmen“.<sup>26</sup>

Wie sollten die unregulierten Verhältnisse der Agrargemeinschaften behoben werden? Walter Schiff diskutierte 1898 mehrere Vorgangsweisen, die zu einer eindeutigen Lösung in der Eigentums- und Nutzungsfrage führen hätten können:<sup>27</sup>

1. Die Beseitigung von „kulturschädlichen“ Agrargemeinschaften:
  - 1.a. Durch Teilung: Wenn die Nutzungsberechtigten Miteigentümer am gemeinschaftlich bewirtschafteten Grund seien, könne durch die Teilung der Flächen und Einverleibung in den Privatbesitz die Agrargemeinschaft aufgelöst werden.
  - 1.b. Durch Ablösung (mit anschließender Teilung): Die Agrargemeinschaft würde zum Eigentümer, in dem sie der Gemeinde das Eigentum am Gemeindegut ablöst, oder vice versa, die Gemeinde bliebe Eigentümerin des Gemeindegutes und entschädigt die Gemeinschaftsmitglieder für ihre Nutzungsrechte. Im zweiten Fall würde das Gemeindegut in Gemeindevermögen umgewandelt werden.
2. Die Beibehaltung von Agrargemeinschaften:
 

Durch Regulierung in Bezug auf Verwaltung und Nutzung: Regulierung würde bedeuten, die Grenzen der agrargemeinschaftlichen Grundstücke zu vermessen, die Art und Weise und den Umfang der Nutzungen abzuklären, die Anteile der Nutzung für jedes Gemeinschaftsmitglied exakt festzustellen und diese Bestimmungen schriftlich in Regulierungsplänen festzulegen, die sich an der „alten Übung“ zu orientieren hätten. Eine Absicherung des Eigentums und der Nutzungsrechte hätte im Grundbuch und durch die Errichtung von Satzungen für die Agrargemeinschaften zu erfolgen. Diese Lösung, die schließlich umgesetzt wurde, sah Schiff als die umständlichste, zeit- und geldraubendste Möglichkeit an.

Keinen Zweifel ließ Schiff daran, dass das Gemeindegut Eigentum der politischen Gemeinde bleiben sollte. Er schrieb 1898: „Soll das Gemeindegut wirklich ein Rückhalt für die wirtschaftlich Schwachen sein, soll es der Landbevölkerung Ähnliches bieten, wie eine Arbeitslosigkeits- und Altersversicherung den Industriearbeitern, und nicht im Gegenteil dazu dienen, von den Wohlhabenderen, welche in der Gemeindeverwaltung meist das Übergewicht besitzen, einseitig zu ihren Gunsten ausgenützt zu werden, so muss nicht nur der genossenschaftliche Geist stark entwickelt, die Gemeindeverwaltung unparteiisch

<sup>19</sup> Hermann Wopfner: Bergbauernbuch. Von Arbeit und Leben des Tiroler Bergbauern. 2. Band: Bäuerliche Kultur und Gemeinwesen. Innsbruck 1995, S. 372.

<sup>20</sup> Josef Guggenberger: Agrargemeinschaften. In: Der Alm- und Bergbauer (November 1991), S. 414.

<sup>21</sup> Schiff: Agrarpolitik (wie Anm. 13), S. 186.

<sup>22</sup> Ebenda: S. 186-188.

<sup>23</sup> Ebenda: S. 193.

<sup>24</sup> Josef Walch: Die geschichtliche Entwicklung der forstlichen Agrargemeinschaften in Tirol. Dipl. Arb. Univ. für Bodenkultur Wien 1984, S. 62.

<sup>25</sup> TLA, Amt der Tiroler Landesregierung (AdTLR), Abt. III b 1, Archivzahl 725 „Agrargemeinschaften Allgemeines“, k. k. Landeskommission für agrarische Operationen an k. k. Lokalkommissär für agrarische Operationen, Innsbruck 14. Dezember 1910.

<sup>26</sup> TLA, AdTLR, Abt. III b 1, Archivzahl 725 „Agrargemeinschaften Allgemeines“, k. k. Landeskommission für agrarische Operationen an k. k. Lokalkommissär für agrarische Operationen am 5. November 1915.

<sup>27</sup> Schiff: Agrarpolitik (wie Anm. 13), S. 232-234.

und von sozialem Pflichtbewusstsein durchdrungen sein, sondern es dürfen auch innerhalb der Gemeinde keine allzu grossen Klassengegensätze bestehen, und es muss insbesondere die Gesetzgebung den öffentlichen Charakter des Allmendgutes sorgsam wahren.<sup>28</sup>

Der weitere Ablauf in der Geschichte der Agrargemeinschaften kam der Idealvorstellung Schiffs nahe, erreichte diese aber in entscheidenden Punkten nicht. Die größte Abweichung ist wohl darin zu sehen, dass vielen Agrargemeinschaften das Eigentum am Gemeindegut einverleibt wurde und damit der öffentliche Charakter der Gemeindegüter weitgehend verloren ging.

### Die entscheidende Phase der Eigentumsübertragung

Bis zum März 1938 ist kein Fall bekannt, in dem das Eigentum am Gemeindegut den Agrargemeinschaften übertragen wurde. Der erste dokumentierte Fall stammt aus der Osttiroler Gemeinde Assling,<sup>29</sup> wo nach der Auflösung der Ortsfraktionen durch die Nationalsozialisten in den Jahren 1941/42 Agrargemeinschaften gebildet wurden, die nicht nur das Nutzungsrecht, sondern auch die Eigentümereigenschaft zugesprochen bekamen.<sup>30</sup> Diese Änderung der Verwaltungspraxis stand in einer Linie mit zahlreichen „Neuinterpretationen geltender allgemeiner Gesetze im nationalsozialistischen Geist“.<sup>31</sup>

Ob es sich bei der in der NS-Zeit begonnenen Praxis der Eigentumsübertragung von Gemeindegut an eine Agrargemeinschaft um einen Einzelfall gehandelt hatte, bedarf weiterer Untersuchungen. Soweit ersichtlich, dürften von Kriegsende bis Ende der vierziger Jahre keine weiteren Eigentumsübertragungen vorgekommen sein. Weshalb wurde damit aber in Folge der Gemeindeordnung von 1949 wieder begonnen? Da eine gesetzliche Grundlage für diesen Schritt nicht gegeben war<sup>32</sup>, stellt sich die Frage nach den Motiven der Tiroler Landesregierung für die Einverleibung des Eigentumsrechts am Gemeindegut zugunsten der Agrargemeinschaften. Es dürfte wohl ein Bündel von Argumenten ausschlaggebend gewesen sein, das (macht-) politische, wirtschaftliche und soziale Beweggründe enthielt.

Eines der Hauptargumente lag in der Auflösung der Ortsfraktionen: Die am 1. Oktober 1938 für das „Land Österreich“ in Geltung gebrachte Deutsche Gemeindeordnung (DGO) schaffte die Fraktionen als räumlich bestimmte Teile einer Gemeinde ab. Dieser Neuerung fielen auch jene Agrargemeinschaften zum Opfer, die laut Grundbuch als Fraktionen geführt wurden. Alle nicht im Privateigentum stehenden Liegenschaften der Fraktionen, darunter auch die agrargemeinschaftlichen („Fraktionsgut“, analog zu „Gemeindegut“), wanderten ex lege an die politische Gemeinde. Da die neue Tiroler Gemeindeordnung von 1949 die Fraktionen nicht wieder einführt, bestand die Gefahr, dass die ehemals agrargemeinschaftlichen Güter endgültig an die Gemeinden gingen. Seit diesem Zeitpunkt wurde die Schaffung von Agrargemeinschaften intensiv diskutiert. Die Möglichkeit der Bildung

<sup>28</sup> Ebenda: S. 243.

<sup>29</sup> Der Bezirk Osttirol gehörte während der NS-Herrschaft zum Reichsgau Kärnten.

<sup>30</sup> TLA, AdTLR, Abt. III b 1, Archivzahl 1626, Mappe „Bildung von Agrargemeinschaften“, Bürgermeister von Assling an Landesrat Troppmair am 31.3.1958.

<sup>31</sup> Clemens Jabloner u. a.: Schlussbericht der Historikerkommission der Republik Österreich. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Zusammenfassungen und Einschätzungen (Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich, 1). Wien-München 2003, S. 27.

<sup>32</sup> Dieses Faktum ist allgemein anerkannt und wird durch Zeitzeugen (u. a. Hermann Arnold, ehemaliger Mitarbeiter der Agrarbehörde und späterer Landesamtsdirektor in der ORF-Reihe „Report“ im Juli 2005 und im Interview für die Zeitschrift „Echo“ am 4.2.2007), in der Literatur (u. a. Andreas Brugger: Agrargemeinschaften, Gemeindegut und rechtsstaatliche Grundsätze. In: *Tiroler Rechtsanwaltskammer (Hg.): Rubriken. Anwaltliche Bestandsaufnahmen. Innsbruck-Wien-Bozen 2005*, S. 191-234) und vor allem durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) vom 11.6.2008, GZ B464/07, unterstützt.

von sogenannten „neuen“ Agrargemeinschaften mit der Aussicht auf Einverleibung des Eigentums wurde u. a. als Kompensation für die Abschaffung der Fraktionen gesehen. Landesrat Eduard Wallnöfer (ÖVP) führte anlässlich der Generaldebatte zum Tiroler Flurverfassungs-Landesgesetz (TFLG) 1952 aus: „Ich möchte vorläufig nur feststellen, dass wir nichts von dem nehmen wollen, was nicht den Berechtigten gehört. Wenn aber, wie das in einer Lechtaler Gemeinde der Fall ist, 7 Bauern einen Fraktionswald besessen haben und wenn nun die Gemeinde den Wald dieser 7 Bauern schlägert und den Erlös kassiert, verstehen wir schon, dass die 7 Bauern bemüht sind, sich durch die Bildung einer Agrargemeinschaft diesem Zugriff zu entziehen. [...] Sie haben das Recht auf eine Agrargemeinschaft. Ausserdem hat man in dem Fall der Gemeinde nichts weggenommen, sondern nur den Zustand gewahrt, der immer war.“<sup>33</sup> Die Agrarbehörde bestätigte diesen unbefriedigenden Zustand als Motiv für die gehäufteten Regulierungsanträge: „Die Gemeindegutsregulierungen sind aktenkundig (dies kann in den Gemeindegutsregulierungsakten bei der Agrarbehörde so nachgelesen werden) regelmäßig deshalb erfolgt, weil Nutzungs-berechtigte bei der Agrarbehörde Beschwerde führten, dass die jeweilige Gemeinde als Verwalterin des Gemeindegutes mit dem Holz aus dem Gemeindegut, nach Meinung der Beschwerdeführer bei der Agrarbehörde, nicht richtig umgegangen war, sei es, dass andere als angeblich Nutzungsberechtigte am Gemeindegut von der Gemeinde Holz bekommen hatten, sei es, dass die Gemeinde selber für sich zu viel Holz entnommen und veräußert hatte, sei es, dass die Gemeinde neu errichtete Objekte in der Gemeinde als berechtigt ansah und dafür Holz abgegeben hatte u. a. m.“<sup>34</sup> Die Wahrung der traditionellen Nutzungsrechte erfolgte sozusagen bei „Gefahr in Verzug“. Um diese Rechte abzusichern, sah man in der Selbstverwaltung von eigentumsberechtigten Agrargemeinschaften die beste Lösung, um die alten Rechte „in ungeschmälertem Bestand“ zu erhalten. Die Eigentumsübertragung war eine Maßnahme für eine Zukunft, in der die Bauern nicht mehr den maßgebenden Faktor der Gemeindepolitik bilden würden. Für die Landeslandwirtschaftskammer lag es im Interesse der Bauern, „ihnen rechtlich den verschiedenen Gemeinschaftsbesitz zu erhalten und verschiedene wirtschaftliche Vorteile für den einzelnen Hof zu sichern“.<sup>35</sup> Natürlich waren zu dieser Zeit die demographischen Strukturveränderungen weg von einer Agrar- hin zu einer Industrie- und Dienstleistungsgesellschaft bereits deutlich erkennbar, und es wurde zurecht befürchtet, dass die Bauern ihre dominante Stellung in der Landespolitik verlieren und zu einer Randgruppe der Gesellschaft absinken würden. In diesem Fall, so die Argumentation, könnten die Nichtagrariarier im Gemeinderat, der über die Verwaltung des Gemeindegutes bestimmte, eines Tages die Mehrheit stellen. Ohne die Eigentumsübertragung an die Agrargemeinschaften wäre der Einfluss der Bauern geschmälert worden und die Kontrolle über das Gemeindegut auf lange Sicht verloren gegangen.<sup>36</sup> In diese Richtung argumentierte auch der ÖVP-Abgeordnete Franz Kröll: „[...] denn ein in seinen Rechten vollauf gesicherter Bauernstand, aber auch ein pflichtbewusster Bauernstand ist das wichtigste und stabilste Element in unserem Leben, eines der wichtigsten und stabilsten Elemente besonders auch im Gemeindeleben. Ich erinnere mich noch an eine Epoche in unserer Gemeinde, als das Wirtschaftsleben unter äusserstem Druck stand, da haben dann die Landwirtschaft, die Bauern, fast die gesamte Last der Gemeindeverwaltung auf ihre Schultern genommen. Und deshalb glaube ich, kann man auf weite Sicht

<sup>33</sup> Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, 2. Periode, 24. Tagung, Generaldebatte zum TFLG 1952 (Berichterstatte: Landesrat Eduard Wallnöfer), S. 37-38.

<sup>34</sup> Die Agrarbehörde wird zitiert in: VfGH Erkenntnis vom 11.6.2008, GZ B464/07.

<sup>35</sup> TLA, AdTLR, Abt. III b 1, Archivzahl 1626, Mappe „Bildung von Agrargemeinschaften“, LLWK für Tirol an Agrarbehörde vom 3.6.1950.

<sup>36</sup> Diese Argumentation findet sich beispielsweise in der Begründung zum Bescheid III b - 447/2 vom 28.5.1951 (Eigentumsübertragung des Gemeindegutes an die Agrargemeinschaft Sistrans, Quelle: Bezirksgericht Innsbruck, Urkundensammlung).

gesehen, dem Bauernstand eine solche Förderung angeeignet lassen, die vielleicht heute in manchen Belangen als nicht berechtigt zu bezeichnen wäre.<sup>37</sup> Nach Krölls Worten wäre die Bildung von Agrargemeinschaften als Körperschaften öffentlichen Rechts mit dem Eigentum am Gemeindegut als Geschenk an den Kreis der Nutzungsberechtigten für deren Leistungen in der Vergangenheit zu verstehen. Allerdings machte Kröll deutlich, dass eine „Förderung“ dieser Art ohne entsprechenden aktuellen Anlass erfolgte. Die Eigentumsübertragung war neben der Sicherung der alten Rechte auch ein Instrument zum Machterhalt der regierenden ÖVP. Wenn nämlich das Eigentum bei den „schwarzen“ Bauern lag, konnte der Einfluss auf erhebliche Landesteile gewahrt bleiben. Der Gedanke eines Machtwechsels spielte in den Aussagen der Zeitgenossen eine Rolle. Anlässlich einer Niederschrift bezüglich der Regulierung des Gemeindegutes in Neustift i. St. erklärte ein Gemeinderat, bei der Antragstellung im Jahr 1959 wäre „ein Teil der Bauern [...] der Ansicht [gewesen], es kommt eine Arbeiterregierung und die macht den Bauern ihre Rechte streitig“. Ein anderer Gemeinderat erzählte: „ja, man glaubte, es kommen die Kommunisten“.<sup>38</sup> Auch die Beamten der für die Regulierungen zuständigen Agrarbehörde waren offenbar besorgt über eine mögliche (aber sehr unwahrscheinliche) Machtübernahme durch die Sozialisten. Es wird überliefert, dass die Eigentumsübertragungen in den fünfziger und sechziger Jahren u. a. deshalb so schnell durchgeführt wurden, weil dieser Vorgang unter einer „roten“ (Landes-) Regierung nicht mehr möglich gewesen wäre.<sup>39</sup>

Bei der Verabschiedung des TFLG 1952 war den Abgeordneten des Tiroler Landtages sehr wohl bewusst, dass es sich nicht nur um ein Gesetz zur Flurbereinigung handelte, um durch die Zusammenlegung von oft sehr kleinen Wirtschaftsflächen die fortschreitende Mechanisierung der Landwirtschaft zu erleichtern.<sup>40</sup> Wie die Aufzeichnungen über die Debatten zum TFLG 1952 zeigen, wurde der Eigentümerwechsel am Gemeindegut von den Gemeinden an die Agrargemeinschaften von den ÖVP-Abgeordneten nicht nur zur Kenntnis genommen, sondern ausdrücklich befürwortet und gefördert. Die SPÖ stimmte dem Gesetzesantrag ebenfalls zu, räumte jedoch ein, dass es auch „Bedenken bezüglich Einbeziehung der Gemeindegründe in die Zusammenlegungen“ gab. Ansprüche auf das Nutzungsrecht wollte die SPÖ nicht bestreiten, aber sie war der Meinung, das Gemeindegut als Teil des Gemeindevermögens sollte allen Gemeindebewohnern zugute kommen.<sup>41</sup> Landesrat Alois Heinz (SPÖ) sprach seine Bedenken konkret an: „Das Gemeindegut ist durch diesen Gesetzesentwurf [des TFLG 1952, G. S.] in Gefahr gebracht. Und die Wünsche der Gemeinden wurden vielleicht von Herrn Abg. Kröll zu wenig betont. Nicht, weil die Bauern seinerzeit in einzelnen Gemeinden, wie der Herr Abgeordnete betonte, vorbildliche Arbeit geleistet haben, wird es für die Gemeinden schmackhafter, ihnen heute solche Rechte einzuräumen. Ich glaube, das Gemeindegut ist eine Angelegenheit von allerhöchstem Interesse für die Gemeinden und das wird durch dieses Gesetz nun der Agrargemeinschaft überantwortet. Es besteht eine ausserordentlich schwere Gefahr für die Bereitstellung von Baugründen und Siedlungsmöglichkeiten.“<sup>42</sup> Trotz aller Bedenken wurde der Gesetzesentwurf mit den Stimmen von ÖVP und SPÖ angenommen.

<sup>37</sup> Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, 2. Periode, 24. Tagung, Generaldebatte zum TFLG 1952 (Berichterstatter: Landesrat Eduard Wallnöfer), S. 19.

<sup>38</sup> Niederschrift aufgenommen am 29.9.1964 im Sitzungssaal des Gemeindehauses Neustift. Schriftstück im Internet einsehbar unter [http://www.ra-brugger.at/pdf/Neustift\\_NS\\_1964.pdf](http://www.ra-brugger.at/pdf/Neustift_NS_1964.pdf), download am 4.10.2007.

<sup>39</sup> Siehe Brugger: Agrargemeinschaften (wie Anm. 32), S. 194-195 (Fußnote 11).

<sup>40</sup> Dieses Argument brachte Berichterstatter Wallnöfer im „Bericht und Antrag des Land- und Forstwirtschafts-Ausschusses und des Rechts- und Gemeinde-Ausschusses zur Regierungsvorlage betreffend einen Gesetzesentwurf über die Regelung der Flurverfassung (Flurverfassungs-Landesgesetz, FLG.)“, Fundort: Bibliothek des Verfassungsdienstes des Landes Tirol.

<sup>41</sup> Stenographische Berichte des Tiroler Landtages, 2. Periode, 24. Tagung, Generaldebatte zum TFLG 1952 (Berichterstatter: Landesrat Eduard Wallnöfer), Abgeordneter Josef Wilberger (SPÖ), S. 22-23.

<sup>42</sup> Ebenda, Abgeordneter Landesrat Alois Heinz (SPÖ), S. 34.

Wie bereits erwähnt, war die Eigentumsübertragung des Gemeindegutes an die Agrargemeinschaften nicht expliziter Bestandteil des Gesetzestextes. Die dahingehende Interpretation und Auslegungsleistung war Sache der Agrarbehörde. Wie der Verfassungsgerichtshof im Jahr 2008 bemerkte, wurde „die Einbeziehung des Gemeindegutes in die Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse an agrargemeinschaftlichen Grundstücken [...] einfach dahin verstanden, auch das Gemeindegut müsse als Agrargemeinschaft körperschaftlich eingerichtet und dieser Körperschaft das Eigentum zugeordnet werden, was durch die entsprechende ‚Feststellung‘ geschehen ist.“<sup>43</sup> Das Hauptargument der Agrarbehörde zur Verteidigung der Eigentumsübertragung war, dass die Gemeinden lediglich als Treuhänder für die bäuerlichen Berechtigten der alten Realgemeinde fungierten.<sup>44</sup> Diese „Treuhandtheorie“ wurde allerdings schon 1954 vom Verwaltungsgerichtshof „als Versuch einer juristischen Konstruktion bezeichnet, die im Gesetz keinerlei Deckung findet“.<sup>45</sup> Darüber hinaus gab es noch zahlreiche weitere Interpretationen durch die Agrarbehörde, die sich erst viel später als sehr umstritten herausstellten, aber für den internen Amtsbereich herangezogen wurden, um die Eigentumsübertragung durchzuführen.<sup>46</sup>

Dass die Anträge auf Regulierung in den folgenden Jahren ein überaus großes Maß angenommen hatten, nahm der Leiter der vollziehenden Agrarbehörde in einem Tätigkeitsbericht mit Erstaunen zur Kenntnis: „Die Anträge der Nutzungsberechtigten am Gemeinde- und Fraktionsgut, insbesondere an den Waldungen, auf Durchführung von Regulierungsverfahren [...] nahm im Berichtszeitraum in einem bisher noch nicht gekannten und auch nicht erwarteten Ausmaß zu. [...] Es ist geradezu ein revolutionierender Aufbruch und Umbruch in der überkommenen Flurverfassung festzustellen.“<sup>47</sup> Der Ansturm der Nutzungsberechtigten auf die Agrarbehörde war wohl damit zu erklären, dass im Rahmen des Regulierungsverfahrens die Eigentumsübertragung am Gemeindegut möglich gemacht wurde. Ebenso entscheidend dürfte die Tätigkeit der Agrarpolitiker gewirkt haben, die massiv für die Regulierung und damit die Bildung der sogenannten „neuen“ Agrargemeinschaften eintraten. Landesrat Josef Muigg beispielsweise schrieb im März 1949, also noch drei Jahre vor in Kraft treten des TFLG 1952, an die Agrarbehörde: „Die Bildung der Agrargemeinschaften ist jetzt sehr stark in ein aktuelles Stadium getreten, zumal die kommende neue Gemeindeordnung die Errichtung der Fraktionen nicht mehr vorsieht. Ich habe daher den Wunsch, dass von amtswegen die Frage der Bildung von Agrargemeinschaften aufgegriffen wird, um die Berechtigten vor Schaden zu bewahren. Für viele Bergbauern bedeutet dies die Voraussetzung für ihre Existenz, daher ist diese Regelung eine zwingende Notwendigkeit zur Erhaltung unseres Bergbauerntums. Ich wäre Ihnen, sehr geehrter Herr Hofrat [Dr. Schumacher, Agrarbehörde, G.S.], ausserordentlich dankbar, wenn Sie vom Amt aus eine gewisse Initiative in der Richtung ergreifen würden.“<sup>48</sup> Von der Landeslandwirtschaftskammer für Tirol wurde in den Jahren

<sup>43</sup> VfGH Erkenntnis vom 11.6.2008, GZ B464/07.

<sup>44</sup> Diese Auffassung lässt sich mehrfach belegen, z. B. in: TLA, Handakten Landesrat Wallnöfer, Kt. 4, Pos. 03/2, Mappe „Tätigkeitsberichte 1949–1959“: Tätigkeitsbericht Abt. III b 1, 7. Josef Guggenberger, ehemaliger Vorstand der Agrarbehörde, bestätigt diese Argumentation in: Guggenberger: Gedanken (wie Anm. 1). Hermann Götsch, ehemaliger Leiter der Innsbrucker Magistratsabteilung IX für Agrar-, Forst- und Gartenangelegenheiten, sprach in diesem Zusammenhang von der „Spitzfindigkeit der Realgemeinde“, die einen Weg eröffnet hätte, um die Gemeinden zu enteignen, siehe: Günther Glaser: Der Milliardencoup der Bauern. In: Wirtschaftsmagazin „Contact“ Nr. 4 (1981), S. 38-42, hier S. 40-41.

<sup>45</sup> Siehe VwSlg. Nr. 3560/1954, zitiert nach VfGH Erkenntnis vom 11.6.2008, GZ B464/07.

<sup>46</sup> Siehe z. T. oben Kapitel III und vor allem Brugger: Agrargemeinschaften (wie Anm. 32), S. 221-226.

<sup>47</sup> TLA, Handakten Landesrat Wallnöfer, Kt. 4, Pos. 03/2, Mappe „Tätigkeitsberichte 1949–1959“: Tätigkeitsbericht Abt. III b 1, S. 7.

<sup>48</sup> TLA, AdTLR, Abt. III b 1, Archivzahl 1626, Mappe „Bildung von Agrargemeinschaften“, Landesrat Muigg an Dr. Schumacher (Agrarbehörde) vom 2.3.1949.

1948/49 ebenfalls wiederholt bei der Agrarbehörde nachgefragt, „ob nun Anträge auf Bildung solcher neuer Agrargemeinschaften insbesondere in Umwendung von Fraktionen eingegangen sind“.<sup>49</sup> Die Agrarbehörde reagierte auf dieses Schreiben mit dem Hinweis, dass „die große Zahl bereits anhängiger Verfahren“ mit dem derzeitigen Personalstand kaum zu bewältigen wäre.<sup>50</sup> Im Jahr 1949 stieg der Druck auf die Agrarbehörde von Seiten der Bezirkslandwirtschaftskammern (BLWK), die immer wieder Auskunft über die bereits eingegangenen Anträge auf Bildung von Agrargemeinschaften einforderten. Die Agrarbehörde meldete per 8. Juni 1949 27 Anträge auf Bildung von Agrargemeinschaften, wenige Monate später waren es bereits 78 Anträge. Die BLWK Reutte bat um Antragsformulare für die Bildung von Agrargemeinschaften, die BLWK Kufstein folgte mit einer Liste von Gemeinden, in denen die Bildung einer Agrargemeinschaft dringend erschien, und die BLWK Kitzbühel bat um allgemeine Informationen zur Bildung von Agrargemeinschaften. Auf eine Anfrage der BLWK Schwaz antwortete die Agrarbehörde eindeutig: „Eine Regelung scheint nur in solchen Fällen dringend, wo bei Übernahme der Verwaltung des Fraktionsgutes durch eine größere Gemeinde die Gefahr besteht, daß die den ehemaligen Fraktionisten allein zustehenden Nutzungen nunmehr auch von der Gemeinde in Anspruch genommen werden.“<sup>51</sup> Die „Übernahme der Verwaltung“ war gleichbedeutend mit der Übernahme des Eigentums. Mit der Einverleibung des ehemaligen Fraktionsgutes in die Gemeinden wäre der direkte Einfluss darauf verloren gegangen. Einzelne (ehemalige) Fraktionsvorsteher sprachen deshalb bei Landesrat Eduard Wallnöfer vor, der seit 1949 Agrarreferent war, und fragten, weshalb bei der Bildung von Agrargemeinschaften „noch nichts weitergegangen“ sei. Nicht nur Funktionäre, auch einzelne Bauern wandten sich bezüglich der Gründung von Agrargemeinschaften ab 1949 immer wieder direkt an den Agrarreferenten.<sup>52</sup> Wallnöfer schrieb in der Folge im Jahr 1950 an die Agrarbehörde: „Ich bitte mit Rücksicht auf die verschiedenartigen Vorstöße wegen der Bildung der Agrargemeinschaften alles zu tun, was zur Beschleunigung der Arbeiten führt. Unter Umständen bitte ich um Mitteilung, ob die Einstellung eines weiteren Juristen notwendig ist.“<sup>53</sup> Wie sehr sich Wallnöfer für die Bildung von Agrargemeinschaften einsetzte, zeigt ein Dankschreiben des Ortsbauernobmannes der Osttiroler Gemeinde Tristach: „[...] Ich danke Ihnen im [Namen] der Bauern aufrichtig für Ihr Einschreiten, es wäre, wie ich im Verlauf der Verhandlung feststellen konnte, wenn nicht durch Ihre Energie nicht zur Bildung einer Agrargemeinschaft gekommen [...] Ich sage Ihnen im Namen der Bauern ein recht aufrichtiges Vergeltsgott für Ihren Beistand im Kampfe für die Rechte der Bauern.“<sup>54</sup>

## Schluss

Schon bald nach Beginn der Eigentumsübertragungen des Gemeindeguts an die Agrargemeinschaften wurden zusehends Stimmen laut, die sich gegen diese Vorgangsweise aussprachen.<sup>55</sup> Diese Stimmen waren anfangs sehr leise, und weil sie zumeist aus den eigenen Reihen der regierenden ÖVP kamen, wurden sie außerhalb eines engen politischen Diskurses kaum wahrgenommen. Gesellschaftspolitisch virulent wurde die Causa erst im 21. Jahrhundert, als sich die Proteste der Benachteiligten mehrten und über die Medien rasch verbreiteten. Direkter Auslöser war bei manchen Gemeinden der Mangel an Grund-

<sup>49</sup> *Ebenda*, LLWK Tirol an Agrarbehörde vom 3.3.1948 und vom 2.6.1949.

<sup>50</sup> *Ebenda*, Antwort auf der Rückseite dieses Schreibens.

<sup>51</sup> *Ebenda*, Agrarbehörde an BLWK Schwaz vom 28.10.1949.

<sup>52</sup> TLA, Handakten Landesrat Wallnöfer, Kt. 1, Mappe „III b 1950–1953“.

<sup>53</sup> TLA, AdTLR, Abt. III b 1, Archivzahl 1626, Mappe „Bildung von Agrargemeinschaften“, Landesrat Wallnöfer an die Agrarbehörde vom 12.9.1950.

<sup>54</sup> TLA, Handakten Landesrat Wallnöfer, Kt. 1, Mappe „III b 1950–1953“, Ortsbauernobmann Tristach an Landesrat Wallnöfer vom 15.1.1952.

<sup>55</sup> In erster Linie von Bürgermeistern, siehe *Glaser*: Milliardencoup (wie Anm. 44).

flächen für den sozialen Wohnbau, die Wasserversorgung oder sonstige kommunale Einrichtungen. In der Bevölkerung wuchs die Unzufriedenheit, als bekannt wurde, dass einige Agrargemeinschaften ansehnliche Gewinnbeteiligungen an die Mitglieder ausschütteten. Als struktureller Grund für die Probleme dürfte wohl die seit der Mitte des 20. Jahrhunderts stark veränderte Zusammensetzung der Gesellschaft angeführt werden. Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist nur mehr eine Minderheit. Wo ein Teil der Gesellschaft aber im Vergleich zu ihrer Gruppengröße überproportional viel Macht oder Vermögen besitzt, was bei einigen (Gemeindeguts-) Agrargemeinschaften der Fall ist, entlädt sich die daraus resultierende Spannung in einem Konflikt.

Der Behauptung, eine Gruppe von Interessenvertretern habe in einer außergewöhnlichen Situation der Machtfülle ihrer Klientel das Eigentum an etwa 17 Prozent des Landes auf Grund von „politisch gewolltem Unrecht“ „zugeschanzt“, weshalb die Eigentumsübertragung der „größte Kriminalfall seit 1945“ oder gar als „Diebstahl“ zu sehen sei, kann in dieser Schärfe nicht zugestimmt werden.<sup>56</sup> Die angeführten Fakten legen eine Interpretation in diese Richtung zwar nahe, das historische Quellenmaterial liefert aber keine eindeutigen Beweise für eine absichtliche Manipulation oder die Aufforderung zur Manipulation. Zweifellos war die Bildung der „neuen“ Agrargemeinschaften politisch gewollt, wie sich aus den Quellen belegen lässt. Das Faktum, dass bei der Regulierung des Gemeindegutes die Eigentumsübertragung an die Agrargemeinschaften erfolgen würde, war ebenfalls alles andere als ein Geheimnis, wie z. B. die Landtagsdebatte anlässlich der Verabschiedung des TFLG 1952 deutlich macht. Die geeignete Rechts- und Geschichtsinterpretation für diesen Vorgang wurde von Beamten der Agrarbehörde geliefert. Allerdings bemerkte sogar der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis aus dem Jahr 2008, dass die Zuordnung des Eigentums an die Agrargemeinschaften „bei damals gegebener Sachlage vielleicht noch hinnehmbar“ gewesen wäre.<sup>57</sup> Im weiteren Verlauf des sozioökonomischen Strukturwandels änderten sich die Parameter jedoch grundlegend, und die Weigerung, den Substanzwert zugunsten der Gemeinden zu berücksichtigen (wozu die Tiroler Landesregierung bereits 1982 vom Verfassungsgerichtshof aufgefordert wurde), führte zu einem Verstoß gegen das Eigentumsrecht der Gemeinden. Des Weiteren wurde bereits 1982 ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz festgestellt, weil den Nutzungsberechtigten ein nicht zu rechtfertigender Vorteil gegenüber anderen Gemeindebürgern zugefallen war. 2008 musste der Verfassungsgerichtshof diese Punkte erneut bemängeln, weil in der Zwischenzeit weitere Gemeindegutsagrargemeinschaften nach dem selben Muster entstanden und die Satzungen der bereits bestehenden nicht verändert worden waren.<sup>58</sup>

Wie sich die Geschichte der Gemeindegutsagrargemeinschaften nach der Phase der Eigentumsübertragungen in den 1950er und 1960er Jahren weiterentwickelt hat, kann im Rahmen dieser Darstellung nicht mehr behandelt werden. Der anfangs zaghafte Widerstand einzelner Lokalpolitiker bis hin zum gesellschaftspolitischen Flächenbrand, die ersten höchstgerichtlichen Urteile, die Rezeption der Thematik in der Presse und die Reaktion der beteiligten Akteure auf den zunehmenden öffentlichen Druck wären aber jedenfalls spannende Untersuchungsobjekte.<sup>59</sup>

<sup>56</sup> Alle Zitate stammen von Tiroler Landespolitikern bzw. ehemals hohen Beamten und finden sich im Monatsmagazin: *Echo*, 9. Jg., April 2007, S. 10–14.

<sup>57</sup> VfGH Erkenntnis vom 11.6.2008, GZ B464/07.

<sup>58</sup> *Ebenda*.

<sup>59</sup> In Ansätzen wurden diese Themen behandelt in: *Gerhard Siegl/Markus Schermer*: Societal and Political Problems of Agricultural Associations in Tyrol/Austria: User Rights vs. Ownership. In: Digital Library of the Commons (<http://dlc.dlib.indiana.edu/>).